



Ratgeber Recht

# TESTAMENT, ERBVERTRAG, VERSICHERUNG

## Lebenspartnerschaft mit gemeinsamem Kind

### Eine «Büwo»-Leserin fragt:

Meine Freundin liegt mir seit längerer Zeit in den Ohren, da sie sagt, wir bräuchten ein Testament, das beim Tod des anderen alles regelt. Wir haben ein gemeinsames Kind. Ich habe auch eine Todesfallrisikoversicherung abgeschlossen und meine Freundin als Begünstigte eingesetzt. Ist damit nicht alles geregelt? *P. W. aus T.*

### Der Experte antwortet:

Ich kann Ihre Freundin verstehen: Als Mutter Ihres gemeinsamen Kindes geht sie im Falle Ihres Todes erbrechtlich leer aus. Ihr gemeinsames Kind ist Ihr Alleinerbe und erbt den gesamten Nachlass. Ohne Heirat ist Ihre Freundin nicht gesetzliche Erbin und sie erbt dementsprechend nichts. Sie wird der Kindesschutzbehörde bei Ihrem Tod ein Inventar über das Kindesvermögen einreichen müssen und sie wird grundsätzlich das Kindesvermögen verwalten.

Dank Ihrer Versicherung erhält Ihre Freundin die Versicherungsleistung ausbezahlt. Es ist jedoch sicherzustellen, dass es sich tatsächlich um eine reine Todesfallrisikoversicherung und nicht etwa um eine ge-

mischte Lebensversicherung handelt. Die Todesfallrisikoversicherung ist eine Risikoversicherung, die im Todesfall der Begünstigten eine sofortige Leistung garantiert. Sie bezahlen dafür eine jährliche Prämie. Die Lebensversicherung zahlt entweder im Todesfall oder im Erlebensfall (Erreichen eines bestimmten Alters) eine vereinbarte Summe aus. Diese Versicherung hat auch eine Sparkomponente und ist damit kapitalbildend. Erbrechtlich besteht der Unterschied zwischen diesen Versicherungen darin, dass die Zahlung aus der Todesfallrisikoversicherung als reine Risikoversicherung am Nachlass «vorbeigeht». Die gesamte Versicherungsleistung geht damit an Ihre Freundin, ohne dass sie sich mit den Erben über diese Zahlung auseinandersetzen muss. Anders ist dies bei der kapitalbildenden Lebensversicherung. Der Rückkaufswert dieser Versicherung wird bei der Berechnung des Pflichtteils Ihres gemeinsamen Kindes berücksichtigt. Ob Ihre Freundin die gesamte Versicherungsleistung behalten darf, hängt damit davon ab, wie viel Vermögen Ihr gemeinsames Kind erben wird. Wenn

Wie lasse ich meine Nächsten zurück?

Bild zVg

der Rückkaufswert der Versicherungsleistung kleiner als ein Viertel Ihres gesamten Vermögens ist, dann muss Ihre Freundin daraus nichts Ihrem gemeinsamen Kind abgeben. Bitte prüfen Sie nochmals, um was für eine Versicherung es sich tatsächlich handelt, damit Ihre Freundin in Ihrem Erbgang keine Überraschung erlebt. In einer Situation wie der Ihren mit nicht-verheirateten Eltern und einem gemeinsamen Kind sind erbrechtliche Vereinbarungen empfehlenswert. Ich würde dabei den Erbvertrag dem Testament vorziehen, weil das Testament jederzeit geändert werden kann und damit keine Verbindlichkeit schafft. Der Erbvertrag kann nur auf gemeinsame Vereinbarung hin wieder aufgehoben werden oder er wird an die Bedingung geknüpft, dass bei Auseinanderfallen der Partnerschaft der Erbvertrag nicht mehr gilt. So haben Ihre Freundin und Sie Gewissheit darüber, was in Ihrem gegenseitigen Ableben geschieht. Es ist allen Beteiligten zu wünschen, dass sie sich nach dem Tod des Partners nebst allen anderen Sorgen nicht auch noch mit gesetzlichen Erben um den Nachlass streiten müssen oder der überlebende Partner mit wenig finanziellen Mitteln mit Ihrem gemeinsamen Kind zurückbleibt.

Also: Hören Sie dieses Mal auf Ihre Freundin und regeln Sie Ihren Nachlass. Sie tun es nicht für sich, sondern für all diejenigen in Ihrer nächsten menschlichen Nähe, die Sie zurücklassen.



DR. IUR. RUDOLF KUNZ

### DER EXPERTE

Kunz Schmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. Sie berät sowohl natürliche Personen als auch Unternehmen. Rudolf Kunz ist Fachanwalt SAV Erbrecht und bevorzugt im Erbrecht tätig.

**Sponsored Content: Der Inhalt dieses Ratgebers wurde von der Kunz Schmid Rechtsanwältin und Notare AG zur Verfügung gestellt.**